Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht zur

78. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Sögel

Flächen für Windkraftanlagen

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel. : 0441 - 593655
FAX: 0441 - 591383

Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel. : 05951 - 951012
FAX: 05951 - 951020

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel. : 05951 - 95100
FAX: 05951 - 951020

Inhalt

Seite

1. LAGE UND ABGRENZUNG ... 3
2. PLANUNGSERFORDERNIS ... 4
2.1 Anlaß und Erfordernis ... 4
2.2 Ziel der Planung ... 5
3. PLANUNGSVORGABEN ... 6
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) ... 6
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) ... 6
3.3 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan ... 6
3.4 Waldfunktionenkarte ... 7
3.5 Wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft ... 7
3.6 Richtfunkstrecken ... 7
4. STANDORT ... 7
5. ÄNDERUNGSGEBIET ... 8
5.1 Naturräumliche Einordnung ... 8
5.2 Landschaftsbild ... 9
5.3 Bestandsaufnahme ... 10
5.4 Angrenzende Nutzungen ... 11
5.5 Altlasten ... 12
5.6 Denkmalschutz ... 12
6. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG ... 12
7. IMMISSIONSSITUATION ... 13
8. BERÜCKSICHTIGUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ... 14
8.1 Bewertung des Plangebietes zum gegenwärtigen Zustand ... 14
8.2 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ... 15
8.3 Zulässigkeit des Eingriffs ... 15
8.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ... 16
8.5 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen ... 17
8.6 Ersatzmaßnahmen ... 17
8.7 Eingriffsbilanzierung und Schlußbetrachtung ... 19
9. ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG ... 20
9.1 Verkehrserschließung ... 20
9.2 Energiever- und Entsorgung ... 20
10. VERFAHREN ... 20

1. Lage und Abgrenzung

Die geplante Sonderbaufläche liegt in der Gemeinde Börger ca. 4,5 km nordöstlich der Ortslage von Börger. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 10 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

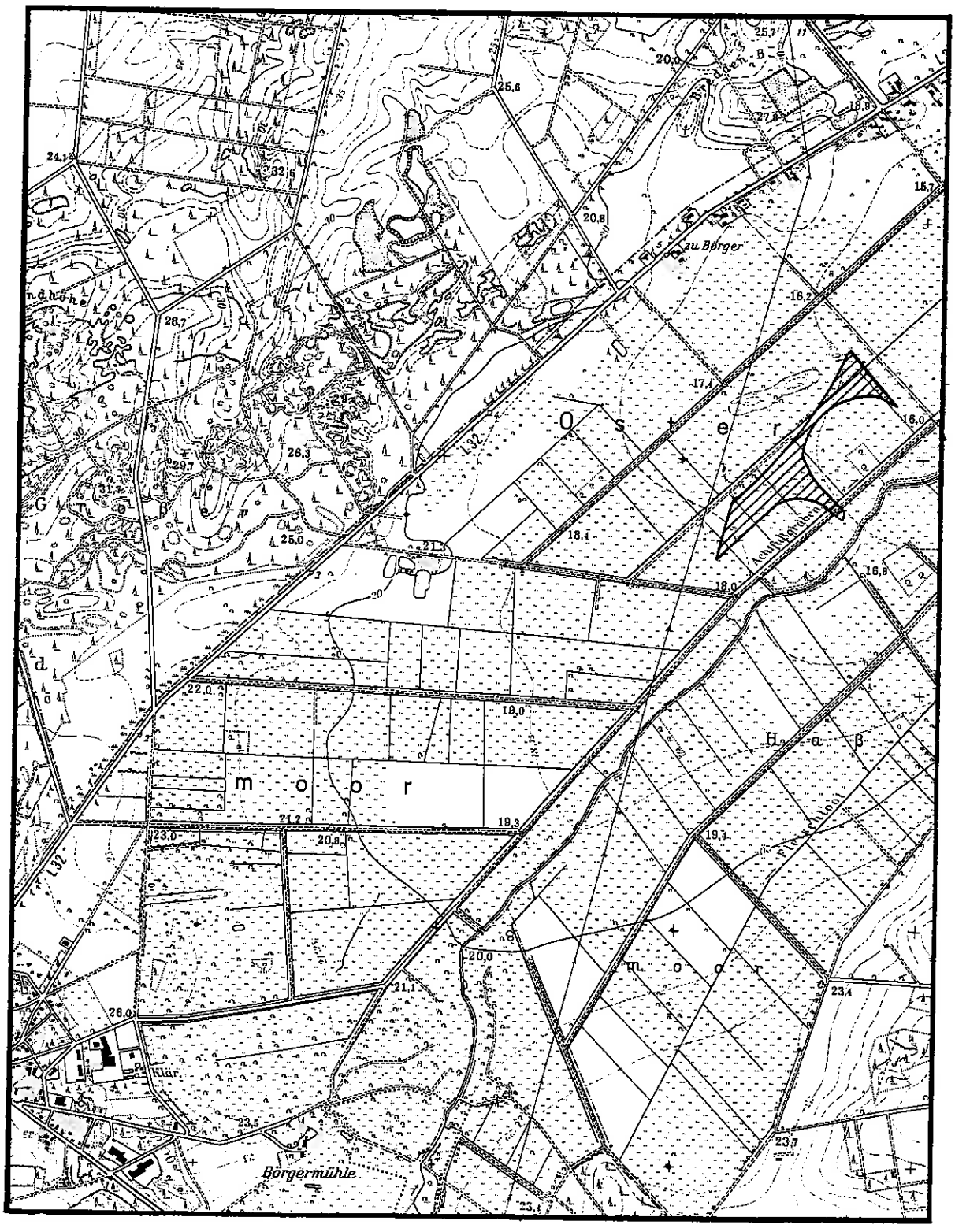

2. Planungserfordernis

2.1 Anlaß und Erfordernis

Aufgrund einer am 20.06.1996 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderung des § 35 BauGB werden Windkraftanlagen (WKA) seit dem 01.01.1997 als privilegierte Vorhaben im Außenbereich behandelt.

Entsprechend der vorgenannten Änderung des § 35 (1) BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn sie gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen. Gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Gemäß der Überleitungsvorschrift des § 245 b BauGB hat auf Antrag der Gemeinde die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 6 BauGB längstens bis zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen.

Somit ist die Priviligierung zwar festgeschrieben aber gleichzeitig wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, während einer Übergangsfrist von 2 Jahren mit Hilfe der Bauleitplanung die Errichtung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern.

Da der Samtgemeinde Sögel aus mehreren Gemeinden Bauvoranfragen für Windkraftanlagen (WKA) vorliegen, sieht die Samtgemeinde einen planerischen Handlungsbedarf, um eine ungeplante Aufstellung von WKA im Samtgemeindegebiet zu verhindern.
Durch die ungeplante Errichtung von WKA können sich insbesondere folgende Probleme ergeben:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch unkoordinierte Aufstellung von Anlagen im gesamten Gemeindegebiet (Wildwuchs),
- Beeinträchtigung zukünftiger Entwicklungen bzw. von Entwicklungsräumen in der Samtgemeinde,
- nicht optimale Überplanung geeigneter Standorte in Folge von Windabschattung durch vorgelagerte Anlagen,
- unzumutbare Immissionsbelastung durch eine unkoordinierte Anhäufung von Anlagen.

2.2 Ziel der Planung

Ziel der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen ist es, eine geordnete nachhaltige städtebauliche Entwicklung bezüglich der Installation von WKA im Samtgemeindegebiet zu erreichen.

Gleichzeitig soll der unkoordinierte „Wildwuchs" von Windkraftanlagen insbesondere im Hinblick auf die Privilegierung der Anlagen gemäß § 35 BauGB, planerisch verhindert werden.

Im Samtgemeindegebiet soll ausschließlich auf der als „Sonderbaufläche für Windkraftanlagen" dargestellten Fläche die Realisierung von Windkraftanlagen möglich sein. Außerhalb dieser Sonderbaufläche sollen keine weiteren Windkraftanlagen zulässig sein. Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche für WKA soll eine Ausschlußwirkung für Windkraftanlagen im übrigen Samtgemeindegebiet erreicht werden, da gemäß § 35 (3) BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll daneben:

- der Flächennutzungsplan den Zielen der Raum- und Landesplanung angepaßt werden,
- die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Nachbarschaft unter Einbeziehung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden,
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,
- die wirtschaftliche Erschließung gewährleistet werden,
- die Beeinträchtigung privater und öffentlicher Belange vermieden werden
- sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Änderungsgebiet ermöglicht werden.

Die spätere Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nach Auffassung der Samtgemeinde für die Errichtung von WKA im Plangebiet erforderlich. Nur in einem Bebauungsplan kann ein sinnvolles Gesamtkonzept (optimale Windausnutzung, Festlegung auf einen einheitlichen Anlagentyp, Sicherung der Ersatzmaßnahmen) zur Schonung des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern festgeschrieben werden.

3. Planungsvorgaben

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Nach dem LROP sollen auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten die unter Punkt C 3.5 des LROP nicht aufgeführt sind, in denen jedoch gute Bedingungen für eine Windenergienutzung bestehen, eine Flächenvorsorge für die Nutzung der Windenergie durchgeführt werden.

D.h. es sollen Vorrangstandorte für die Windenergienutzung festgelegt werden. Dabei sollen jedoch die Empfehlungen zur Standortsicherung und raumordnerischen Beurteilung von Windkraftanlagen sowie die Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden.

Das LROP weist für das Plangebiet keine Vorranggebiete aus.

Die Änderungsfläche liegt am Rand eines größeren Vorsorgegebietes für Erholung.

Vorsorgegebiete für die Erholung sollen in ihrer Eignung und Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird nach Auffassung der Samtgemeinde das Vorsorgegebiet für die Erholung nicht wesentlich beeinträchtigt.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Plangebiet befindet sich gemäß RROP in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen so abgestimmt werden, daß diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen im Plangebiet wird das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft nicht nennenswert beeinträchtigt. Eine eventuelle Beeinträchtigungen der Erholungswirkung wird durch eine Aufwertung des Landschaftsbildes in dem angrenzenden Ersatzmaßnahmensuchraum ausgeglichen.
Zusätzlich zu den v.g. Ausweisungen ist angrenzend an das Plangebiet eine Richtfunkstrecke und eine 110 kV Überlandleitung dargestellt. Sie sind im Bestand zu sichern.

3.3 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet z. Z. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich des Plangebietes ist zudem eine 110 kV Überlandleitung ausgewiesen.

3.4 Waldfunktionenkarte

Die Waldfunktionenkarte Niedersachsen weist dem Änderungsgebiet und den angrenzenden Flächen keine besondere Schutzfunktion zu.

(Quelle: Waldfunktionenkarte Niedersachsens, L 3110 Sögel, M 1 : 50.000)

3.5 Wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Änderungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

(Quelle: Karte über die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche in Niedersachsen und Karte der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, L 3110 Sögel, M 1 : 50.000)

3.6 Richtfunkstrecken

Südwestlich und nordöstlich des Plangebietes verlaufen Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom.
Die Trassen mit den Nummern 750 und 1726 sind mit Angabe der zulässigen Bauhöhen über Grund in der Planzeichnung dargestellt.

4. Standort

Der vorliegende Standort ist im Rahmen des anliegenden Standortgutachtens (Anlage 1) ermittelt und vorgeschlagen worden.

Eine ausführliche Diskussion des ausgewählten Standortes ist im Rahmen dieses Gutachtens vorgenommen worden. Die Samtgemeinde schließt sich der Bewertung der einzelnen Potentialflächen im Gutachten an.

Die Kriterien die für den vorliegenden Standort sprechen, werden daher an dieser Stelle nur zusammengefaßt dargelegt:

1. Das Landschaftsbild ist bereits vorbelastet. Aufgrund der sehr offenen Landschaft (Ackernutzung ohne Gehölzstrukturen) wirken zwei vorhandene WKA aus dem nordöstlich benachbarten Bereich in der Gemeinde Lorup optisch auf die Fläche ein. Zudem verläuft direkt angrenzend eine 110 kV Überlandleitung, die schon jetzt das Landschaftsbild beeinträchtigt. Insgesamt ist daher, aus Sicht des Landschaftsbildes bereits eine erhebliche Vorbelastung für das Plangebiet gegeben, obwohl im Plangebiet selbst bisher keine WKA vorhanden ist.
2. Nordöstlich an den vorliegenden Standort angrenzend ist von der Samtgemeinde Nordhümmling ebenfalls ein Windpark geplant. Für das Landschaftsbild werden daher die geplanten Anlagen insgesamt wie ein Windpark wirken, so daß der Eingriff in das Landschaftsbild konzentriert werden kann.

3. Es ist möglich, die erzeugte Energie über eine gemeinsame Leitung mit dem geplanten Windpark der Samtgemeinde Nordhümmling zum Umspannwerk in Esterwegen zu führen.
4. Der Standort kann einen Vorsorgeabstand von 800 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung einhalten.
5. Das Konfliktpotential aus naturschutzfachlicher oder raumordnerischer Sicht ist gering.
6. Die Fläche liegt außerhalb des Entwicklungsbereiches der Gemeinde Börger.

5. Änderungsgebiet

5.1 Naturräumliche Einordnung

Naturraum

Das Plangebiet ist naturräumlich den Esterweger Geestinseln zugeordnet, die sich innerhalb der Haupteinheit der Hunte-Leda-Moorniederung befinden.

Der Naturraum ist ein Moor- und Geestgebiet, das aus einen mannigfaltigen Wechsel von Geestinseln, Talsandplatten und Flachmooren besteht.

Kennzeichnende Landschaftselemente:

- Sandige Grundmoräne mit Resten natürlicher Stieleichen-Birkenwälder, die lange Zeit verheidet waren. Heute sind diese vorwiegend als Ackerflächen genutzt.
- Talsandplatten mit vom Grundwasser beeinflußten stark podsolierten Böden, deren natürliche feuchte Stieleichen-Birkenwälder fast vollständig vernichtet sind und lange Zeit durch ausgedehnte Heideflächen ersetzt waren. Heute ist relativ junges Ackergebiet vorherrschend.
- Flachmoore auf besonders grundwassernahen Teilen der Talsandplatten oder in schmalen Niederungen mit Erlenbruchstandorten, die heute fast ausschließlich in Grünland umgewandelt sind (Plangebiet).
- Hochmoore, die zum größten Teil entwässert, kultiviert und in Grünlandnutzung sind.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

Böden

Das untersuchte Gebiet liegt in einem Moorgebiet. Es kommen hier feuchte bis nasse, örtlich frische, meist entwässerte Niedermoorböden, verbreitet mit Sand

im Untergrund vor. Aus Niedermoortorf haben sich als vorherrschende, vergesellschaftete Bodentypen Niedermoore stellenweise auch Anmoorgleye gebildet.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, Bodenkundliche Standortkarte, M 1 : 200.000, Hannover 1975)

Potentiell natürliche Vegetation (PNV)

Laut Auswertung der Karte der potentiell natürlichen Vegetation würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflußten Entwicklung zu einem Erlen-Birkenbruchwaldgebiet einschließlich der Röhrichte und Seggensümpfe der Niedermoore (Flachmoore) entwickeln. Heute sind diese vielfach in Feuchtwiesen und Feuchtweiden umgewandelt und entwässert.

Als Charakterarten der Bruchwälder sind folgende Gehölze zu nennen:

Bäume:

Moorbirke	-	Betula pubescens
Schwarzerle	-	Alnus glutinosa
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Hängebirke	-	Betula pendula
Stieleiche	-	Quercus robur

Sträucher:

Faulbaum	-	Frangula alnus
Ohrweide	-	Salix aurita
Grauweide	-	Salix cinerea

(Quellen: Karte der potentiell natürlichen Pflanzendecke Niedersachsens, M 1 : 500.000, Ausgabe 1978 u. Runge F., Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, 1986)

5.2 Landschaftsbild

Kennzeichnend für das Plangebiet ist die kultivierte Niedermoorlandschaft. Es besteht aus zahlreichen aneinandergereihten Ackerparzellen, die von geradlinigen Wegen mit großen Entwässerungsgräben (Achtfußgraben, Gosemoorschlot) gegliedert werden. Zwischen den einzelnen Ackerflächen sind meist kleine Gräben, die nur vereinzelt von Hecken oder Baumreihen begleitet werden. Die Landschaft wirkt daher sehr geordnet und ist nur durch wenige Landschaftselemente strukturiert.

Die für Niedermoorstandorte typische Grünlandnutzung wurde in Ackerbau umgewandelt. Landschaftsbildprägend sind die wegbegleitenden Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feuchtgebüsche, die aus Erlen, Birken und Weiden bestehen.

Außerhalb des Plangebietes, nördlich der Ohe, sind die mit Schwarz-Erle aufgeforsteten Flächen und eine Feuchtwiese auffällig.

Störend für das Landschaftsbild wirkt die östlich des Plangebietes verlaufende 110 kV-Leitung. Sie ist von weit her einsehbar. Als weitere fremdartig wirkende, technische Werke sind aus weiter Entfernung in Richtung Norden zwei Windkraftanlagen ersichtlich.

Das Relief ist sehr eben und bewegt sich um 17 m über NN.

Großräumig wird die offene Landschaft nordöstlich von der Landesstraße L 32 mit den dahinter liegenden großen Waldflächen und südwestlich durch die Ohe mit weiteren Niederungsflächen abgegrenzt.

5.3 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet umfaßt eine Flächengröße von ca. 10 ha. Es ist durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt, die sich zwischen parallel verlaufenden Wegen und Entwässerungsgräben befinden.

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 1994). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel.

Eine karthographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3. Die Artenlisten sind in der Anlage 4 ersichtlich.

Der größte Teil der landwirtschaftlichen Flächen sind Äcker, nur zwei Parzellen im Südosten und Norden des Gebietes werden als Grünland genutzt. Der intensive Ackerbau wurde auf diesem Standort durch das Tiefpflügen und die Entwässerung ermöglicht. Das Grünland wird als mehrschürige Mähwiesen genutzt.

Südlich außerhalb des Plangebietes verläuft der Weg "Kuhdamm", von dem in nordwestlicher Richtung ein unbefestigter Weg mit begleitenden Graben abzweigt. Dieser durchquert das Plangebiet im Nordteil. Am Kuhdamm und am unbefestigten Weg wurden jeweils Bestandsaufnahmen durchgeführt. Der Kuhdamm ist ca. 3 m breit und weist beidseitig sehr breite (ca. 7 m) Randstreifen mit Gräben auf. Er wird beidseitig von einem Feuchtgebüsch begleitet, das aus verschiedenen Weiden, der Vogelbeere, der Späten Traubenkirsche und Brombeeren besteht. Im Bereich des Abzweiges zum Feldweg befindet sich eine Baumgruppe aus Schwarzerlen.

Der Feldweg, der innerhalb des Plangebietes verläuft, ist nicht befestigt. Er ist wenig befahren und ist im Bereich des Plangebietes beinah zugewachsen. Neben einigen Schwarzerlen und Moorbirken wachsen vor allem Grau-, und Ohrweiden am Wegesrand. Daneben haben sich die Vogelbeere, die Brom-

beere und die Späte Traubenkirsche ausgebreitet. In der Krautschicht kommen u.a. das Schmalblättrige Weidenröschen, die Rasenschmiele, das Wollige Honiggras und das Pfeifengras vor. Der wegbegleitende Graben ist durchgängig vorhanden und verbindet den Graben am Kuhdamm mit dem Goosemoorschloot. An seinem Ufer wachsen Ufer-Wolfstrapp, Sumpf-Helmkraut, Teufelsabbiß, Gewöhnlicher Hornklee, Flatterbinse, Rohrglanzgras u.a..

Südwestlich, parallel zum Feldweg in 350 m Entfernung verläuft ein befestigter Weg, der vom "Achtfußgraben" begleitet wird. Dieser schneidet den westlichsten Zipfel des Plangebietes. Der Graben ist sehr breit ausgebaut. An der anderen Seite des Weges wurden Eichen und Erlen neu angepflanzt. Die Neuanpflanzung erfolgte durchgängig am Weg, während die sich selbst ausgebreiteten Birken, Erlen, Vogelbeeren und Weiden meist nur im Bereich von angrenzenden Grünland erhalten sind.

Gehölzreihen außerhalb der Wege, die sich zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, sind meistens nur angrenzend an die Grünlandflächen vorhanden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich eine aus Erlen, Birken und Weiden bestehende Hecke im Südwesten zwischen einer Acker- und einer Grünlandfläche. Eine aus Schwarzerlen und Moorbirken bestehende, lückige Baumreihe grenzt an das Plangebiet in dem Bereich an, wo der Feldweg das Gebiet von Südwesten her kreuzt.

Im südwestlichen Randbereich liegt ein Feldgehölz. Der innerhalb des Plangebietes liegende Teilbereich besteht jedoch nur aus Gräsern und Stauden. So hat sich hier bestandsbildend das Schmalblättrige Weidenröschen ausgebreitet. Innerhalb des Gehölzes wurden Fichten aufgeforstet, die einen Krüppelwuchs aufweisen. Weiterhin wurden hier die Moorbirke und die Vogelbeere kartiert. Da über dieses Felgehölz die 110 KV Freileitung verläuft, kann sich dieser Gehölzbestand nicht entwickeln, sondern muß auf Dauer abgeholzt werden.

Während der Begehung konnten einige Ringeltauben und Saatkrähen auf den Ackerflächen beobachtet werden. Außerhalb auf den Ackerfllächen an der Landestraße im Bereich der Siedlung wurde ein Turmfalke, eine Elster und Fasane beobachtet. Ein Graureiher wurde bei der Ohe gesichtet.

5.4 Angrenzende Nutzungen

Da sich die Plangebietsgrenzen an konkurrierende Nutzungen und ihren Vorsorgeabständen orientieren und nicht an Grundstücksgrenzen, schließen vornehmlich Teilflächen der überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen an die Änderungsflächen. Im weiteren Umfeld liegt im Südwesten die Ohe und im Nordosten die Landesstraße zwischen Breddenberg und Börger.

5.5 Altlasten

Im Bereich des Änderungsgebietes selbst sowie angrenzend sind der Samtgemeinde Sögel keine mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen bekannt.

5.6 Denkmalschutz

Der Samtgemeinde Sögel sind im Änderungsgebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützte Objekte bekannt.

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen (§ 14 (2) Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Es wird eine Sonderbaufläche für Windkraftanlagen gemäß §1 Abs.1 Nr.4 BauNVO dargestellt.

Windkraftanlagen stellen für angrenzende Wohnnutzungen oder vergleichbar empfindliche Nutzungen ein Störpotential dar. Eine Belästigung kann sich insbesondere durch die ständige Geräuschbelastung, den Schattenwurf, die Lichtreflektionen sowie das gesamte visuelle Erscheinungsbild ergeben. Bzgl. Lärm und Schattenwurf lassen sich konkret Belästigungswerte ermitteln, die aufgrund vorliegender Erkenntnisse bewertet werden können. Die visuelle Beeinträchtigung durch das gesamte Erscheinungsbild läßt sich derzeit nur durch pauschale Abstandsflächen berücksichtigen. Aus diesem Grund hält die Samtgemeinde die im folgenden genannten Mindestabstände für erforderlich.

Innerhalb des Plangebietes sollen WKA mit einer zulässigen Gesamthöhe von 90 m (bis zur Spitze des Rotorblattes) zulässig sein. Im angrenzend geplanten Windpark der Samtgemeinde Nordhümmling sind ebenfalls Anlagen mit einer derartigen Höhe geplant. Somit wird sich ein von der Höhe her einheitliches Bild ergeben.

Diese Höhe ist in der Planzeichnung als zulässige maximale Höhe dargestellt.

Die Samtgemeinde Sögel hält für diese geplanten Anlagen einen Mindestabstand von 800 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich für erforderlich.
Dieser Abstand erscheint der Samtgemeinde aufgrund des visuellen Erschei-

nungsbildes der im Plangebiet wahrscheinlich möglichen ca. 6-7 Anlagen für angemessen. Er wird gewählt, um das Konfliktpotential von vornherein so gering wie möglich zu halten.

Zum Campingplatz Börger an der L 32 wird ein Abstand von 1000 m eingehalten. Dieser Abstand erscheint der Samtgemeinde als ausreichend, um die Erholungsfunktion des Platzes nicht zu beeinträchtigen. Ein derartiger Abstand wäre nach Auffassung der Samtgemeinde auch zu einem allgemeinen Wohngebiet einzuhalten.

Zur westlich des Änderungsgebietes gelegenen jetzigen Sandabbaufläche soll ebenfalls ein Abstand von 1000 m eingehalten werden.
Nach Beendigung des Sandabbaus ist hier eine Ferienhaussiedlung an den bestehenden Seen und Teichen geplant. Hier soll daher ebenfalls der v.g. Abstand eingehalten werden, um für die spätere Erholungsnutzung einen ausreichenden Vorsorgeabstand zu gewährleisten.

Zu den in der Nähe des Änderungsgebietes gelegenen Waldflächen wird ein Abstand von 200 m eingehalten.

Zur Ohe wird ein Abstand von 100 m eingehalten.

Direkt westlich des Änderungsgebietes verläuft eine 110 kV-Leitung, zu dieser Leitung ist ein Abstand von einer Kipphöhe (90 m) festgelegt.

Zur östlich des Plangebietes verlaufenden Samtgemeindegrenze wird ebenfalls die Kipphöhe von 90 m als Abstand eingehalten.

Insgesamt sind die Darstellungen als maximaler Rahmen anzusehen. Soweit sich aus anderen Gründen, z.B. aus Gründen der Flugsicherung oder des Nachbarschutzes nur Windkraftanlagen mit geringerer Höhe realisieren lassen, steht die vorliegende Planung dem nicht entgegen.
Der Rahmen ist, unabhängig davon, ob er vollständig ausgeschöpft werden kann, so weit wie möglich gesteckt, um eine optimale Windenergieausnutzung zu ermöglichen.
Innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen außerhalb der direkten Standorte der Windkraftanlagen weiterhin möglich und zulässig. Die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft" wird daher beibehalten und lediglich von der Sonderbaufläche für Windkraftanlagen überlagert. Insgesamt kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft.

7. Immissionssituation

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen sind Schallemissionen zu erwarten.

Wohnhäuser im Außenbereich genießen gegenüber anderen Nutzungen in der Regel einen Schutzanspruch, der demjenigen eines Dorf- oder Mischgebietes entspricht. Bezüglich der hinzunehmenden Lärmimmission ergeben sich nach

der TA-Lärm folgende Richtwerte, die bei der Errichtung gewerblicher Anlagen einzuhalten sind.

Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Wohnnutzungen im Außenbereich:

Tags: 60 dB(A)

Nachts: 45 dB(A)

Für den Betrieb der Windkraftanlagen, die unabhängig von der Tageszeit laufen, ist der Nachtwert der für die Beurteilung entscheidende Pegel.

Aufgrund des gewählten großen Abstandes der WKA von 800 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung sind dort jedoch keine nennenswerten Lärmimmissionen zu erwarten.

Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erbringen.

Außer den v. g. Schallemissionen verursachen WKA durch die sich drehenden Rotorblätter einen sich bewegenden Schattenwurf. Dieser kann von betroffenen Anliegern als störend empfunden werden.
Aufgrund der großen vorgesehenen Entfernung zwischen den WKA und den nächstgelegenen Wohnhäusern sind hier jedoch ebenfalls keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten dennoch Störungen auftreten, so können die Anlagen technisch so ausgestattet werden, daß sie sich bei auftretendem störenden Schattenwurf selbständig abschalten.

Insgesamt ist im Rahmen des später aufzustellenden Bebauungsplanes nachzuweisen, daß alle Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

8. Berücksichtigung von Natur und Landschaft

8.1 Bewertung des Plangebietes zum gegenwärtigen Zustand

Der größte Teil des Plangebietes wird derzeit als Ackerfläche intensiv genutzt. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Pestiziden und Dünger wird die Anbaufrucht gefördert und natürliche Elemente verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen.

Die wenigen Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes sind kleinflächig und isoliert, so daß der Wert für die Wiesenvögel als gering einzustufen ist.

Der gesamte Bereich ist kaum strukturiert. Die großen Ackerflächen wirken als Barriere für die Ausbreitung vieler Tierarten. Lediglich die wenigen Hecken und Feldgehölze weisen einen faunistischen Wert auf, der aber aufgrund der teilweise lückigen Ausprägung sowie der zum Teil großen Abstände zu anderen Gehölzstrukturen eingeschränkt ist.

8.2 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ermöglicht, die wie folgt abgeschätzt werden:

- Offene Vegetations– und Versickerungsfläche geht durch die Errichtung von WKA mit der Bodenversiegelung durch Fundamente und Anfahrtswege verloren. Die Vegetationsfläche stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar, die hinsichtlich des Biotoppotentials eine geringe Bedeutung hat. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter– und Produktionsfunktionen. Bereichsweise können vorhandene Schotterwege (am Achtfußgraben, Kuhdamm) für die Erschließung der WKA genutzt werden.
- Mit der Errichtung von WKA werden flugfähige Tiere (Vögel und Insekten) in ihrem Lebensraum erheblich beeinträchtigt (Störung des Brutgeschäftes, Vogel- und Insektenschlagsrisiko, Störungen der Flugrouten von Durchzüglern).
- Mit der Umsetzung der Planung sind erhebliche visuelle und akustische Störungen des Landschaftsbildes für Erholungssuchende und Anwohner auf weitem Raum zu erwarten. Die geplanten Eingriffe können durch Begrünungs- oder Eingrünungsmaßnahmen aufgrund ihrer weit über die Baumhöhe hinausragenden Gesamthöhe nicht in die Landschaft vor Ort eingebunden werden.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Lebensgemeinschaften, Wasser, Klima / Luft, Boden und Landschaftsbild weisen die Ackerflächen des Plangebietes keine besondere Bedeutung auf. Mit der Planung wird somit kein Schutzgut besonders betroffen.
- Aufgrund der Dauer der Wirkung des Vorhabens und der Größe der beeinträchtigten Fläche ist ein erheblicher Eingriff vorhanden.

8.3 Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Planungsgebiet Maßnahmen ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar.

Nach § 8 (2) Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, im folgenden aufgelistete Maßnahmen reduziert bzw. ausgeglichen, so daß die

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein geringes Maß reduziert werden.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erfüllt sind.

Die Fläche der vorliegenden Planung erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 b NNatG.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvollen Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Versorgung mit umweltfreundlicher Energie ein bedeutsamer öffentlicher Belang ist, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde die hier ermöglichten Eingriffe letztendlich zulässig.

8.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden, wurde bereits ein Standortgutachten erarbeitet, in dem das Samtgemeindegebiet hinsichtlich der naturschutzfachlichen und raumordnerischen Kriterien untersucht wurde. Hierbei sollte der Standort ermittelt werden, der die geringsten Konflikte hinsichtlich der Windenergienutzung aufweist (siehe Anlage 1).

Desweiteren sollen nachfolgend aufgeführte Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden, um den Eingriff zu minimieren.

- Die versiegelte Grundfläche je WKA soll auf das notwendigste reduziert werden.
- Die Farbgebung aller Teile der WKA soll so erfolgen, daß sie in der Landschaft möglichst wenig auffallen. Strahlende Farben sind nicht zugelassen. Es sind nicht reflektierende Farben zu verwenden; jedoch sind die Auflagen der Flugsicherheit hinsichtlich der Farbgebung einzuhalten.
- Es sollen keine Gittermasten oder abgespannte Masten verwendet werden, da diese ein zusätzliches Vogelschlagrisiko darstellen.
- Die erforderlichen Nebenanlagen für die WKA sollen soweit vertretbar zusammengefaßt werden. Dabei sollen sie sich in ihrer Baugestaltung möglichst harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Dazu kann eine Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen beitragen.
- Erschließungswege sind mit wasserdurchlässigen Material und eingearbeiteten Mutterboden zu befestigen.

8.5 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden keine Maßnahmen innerhalb des engen Wirkungsbereichs der geplanten WKA berücksichtigt. Infolge der Art und Erheblichkeit der geplanten Eingriffe und durch die spezielle Wirkung und Eigenschaft von WKA ist hinsichtlich des Landschaftsbildes kein Ausgleich möglich.

Die geplanten WKA mit einer Gesamthöhe bis zu 90 m können durch Pflanzmaßnahmen vor Ort nicht in die Landschaft eingegrünt werden. Bäume werden unter den gegebenen Standortbedingungen max. 25 m hoch, so daß diese nicht in der Lage sind, die geplanten WKA landschaftsgerecht einzubinden.

Maßnahmen im direkten Umfeld der WKA erzielen zudem nicht die Wirkung, die von Ersatzmaßnahmen im unbebauten und kaum strukturierten Bereich ausgehen. Deshalb wird vom Grundsatz `Ausgleich vor Ersatz` abgewichen und ein entsprechender Bereich für Ersatzmaßnahmen gesucht. Hier sollen durch Aufwertungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt kompensiert werden.

8.6 Ersatzmaßnahmen

Als Ersatz für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wurde innerhalb der Gemeinde Börger bzw. des Naturraums `Esterweger Geestinseln` ein Bereich gewählt, der von unstrukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt wird und im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche steht.

Die Größe des Gebietes für Ersatzflächen steht im Zusammenhang mit dem engen Wirkungsbereich der geplanten WKA auf das Landschaftsbild. Dieser Wirkungsbereich umfaßt einen Radius von 500 m um die geplanten WKA-Standorte (siehe Anlage 5).

Nordöstlich des Standortes wird von der Samtgemeinde Nordhümmling ein Windpark geplant, so daß diese Flächen durch die benachbarte Planung bereits erheblich beeinträchtigt werden.

Die vorliegende Planung umfaßt eine Fläche von etwa 210 ha, die unmittelbar beeinträchtigt wird.

Für diesen Eingriffsbereich wurde ein Suchraum für Ersatzmaßnahmen gewählt, um hier gezielt Aufwertungsmaßnahmen für das Landschaftsbild durchzuführen (siehe Anlage 5).

Dieses Gebiet liegt westlich und südwestlich vom Plangebiet und umfaßt 330 ha. Der von Acker- und Grünlandflächen gekennzeichnete Bereich wird derzeit von wenigen linearen Biotopen strukturiert. Das Landschaftsbild stellt sich zur Zeit als weite, offene Fläche dar, die nur wenig Abwechslung für den Betrachter bietet. Nur der Bereich zwischen der Ohe und dem Weg am Acht-

fußgraben ist kleinflächiger strukturiert. Hier sind Aufforstungsflächen mit Erlen und Vogelbeeren, eine Feuchtwiese sowie Einzelbäume eingestreut.

In dem Gesamtraum sollen daher Strukturen geschaffen werden, die das Landschaftsbild beleben. Hier sind Heckenpflanzung entlang von Wegen und Gräben sinnvoll, die vorhandene Hecken und Baumreihen verbinden. Es wird ein Biotopverbundsystem geschaffen, das als Leitlinie für die Fauna dienen kann und zum Genaustausch beiträgt.

Die Bepflanzung entlang der Gräben muß in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

Für die Pflanzung sollten ausschließlich standortgerechte, einheimische Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation gewählt werden.

Das Gebiet wird im Flächennutzungsplan als „Ersatzmaßnahmensuchraum für lineare und punktuelle Pflanzmaßnahmen" dargestellt. Innerhalb des Gebietes sind folgende Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und Naturhaushalts möglich:

1. Nachpflanzung der neu gepflanzten Erlen- und Eichenreihe östlich am Weg, der parallel zum Achtfußgraben verläuft. Von den gepflanzten Bäumen sind einige im Bereich des Ersatzmaßnahmensuchraumes verendet. Diese könnten nachgepflanzt werden.

   In einigen kleineren Teilabschnitten wachsen zwischen der neu gepflanzten Baumreihe einige Weidengebüsche. Diese könnten durch eine zusätzliche Strauchpflanzung zwischen den gepflanzten Bäumen ergänzt werden.

2. Die Entwässerungsgräben können mindestens einreihig bepflanzt werden. Hierbei sind an Gewässerstandorte angepaßte Baumarten, wie z.B. Erlen und Weiden zu verwenden. Teilweise bewachsene Böschungen im nördlichen Bereich können ergänzt werden.

3. Für die vom Achtfußgraben abzweigenden Wege im Bereich des Suchraumes, die meist beidseitig von kleineren Gräben begleitet werden, könnte eine Neupflanzung oder eine Ergänzung vorhandener Bestände erfolgen. Stellenweise sind Feldhecken vorhanden die sich aus Birken, Erlen, Eichen und verschiedene Weiden zusammensetzen. Hier ist eine Pflanzung mit den Gehölzarten des bereits vorhandenen Artenspektrum in mehreren Reihen (mindestens dreireihig) als Hochstämme, Heister und Sträucher möglich.

4. Im südwestlichen Teilbereich des Plangebiets besteht bereits ein durch Wallhecken und Hecken reich strukturiertes Biotopnetz. Die hier vorhandenen alten Baumreihen könnten punktuell durch Verjüngungspflanzungen ergänzt werden. Es sind hier Arten der vorhandenen Gehölze zu wählen.

5. Neuanlage von etwa 1.000 qm großen Baumgruppen im Bereich der Akkerflächen. Diese Flächen können mit Heistern der potentiell natürlichen Vegetation bepflanzt werden. Sie bilden weitere Lebensräume, Rückzugsräume und Trittsteinbiotope in der ausgeräumten Landschaft.

6. Als weitere Maßnahme könnten die Wege zwischen Goosemoorschloot und L 32 sowie die Zufahrt von der L 32 zum nördlichen Teich beidseitig und auf ganzer Länge von Gehölzen begleitet werden. Sie würden somit den schon bestehenden Gehölzbestand an der L 32 mit den Gehölzen des Suchraumes verbinden.

Mit der Aufstellung der WKA sollen gleichzeitig (spätestens in der auf die Erschließung folgenden Pflanzzeit) entsprechend den zu erwartenden Beeinträchtigungen Ersatzmaßnahmen im Suchraum umgesetzt werden.

Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus der Anzahl und der Höhe der ermöglichten WKA. Denn von einer höheren WKA geht eine wesentlich größere Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild aus, da diese Anlage auf ein weiteres Umfeld einwirkt. Die in der Flächennutzungsplanänderung aufgeführte Höhe von maximal 90 m gibt derzeit den Rahmen vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechend den zu erwartenden Beeinträchtigungen die genauen Pflanzflächen mit Art, Qualitäten und Pflanzdichten benannt.

8.7 Eingriffsbilanzierung und Schlußbetrachtung

Dem ermöglichten Eingriff aus der 78. Flächennutzungsplanänderung wird insgesamt ein Ersatzmaßnahmensuchraum von etwa 330 ha zugeordnet.

Da es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um eine Rahmenplanung handelt, die Anzahl und letztendlich Höhe der geplanten Anlagen nicht feststeht, kann der Umfang der Ersatzmaßnahmen in der Flächennutzungsplanänderung nicht konkret festgelegt werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Priviligierung von WKA im Außenbereich ausgesetzt. Der Eingriff wird auf die ausgewiesene Fläche konzentriert.

Die beschriebenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei. Mit der Bepflanzung von derzeit z.T. ackerbaulich genutzten Wege- und Grabenrändern wird der Naturhaushalt aufgewertet. Dies schafft zudem Lebensräume und Flugleitlinien für die Vogelwelt und die Fluginsekten. Diese Tiergruppen werden nachweislich durch die Errichtung von WKA am erheblichsten beeinträchtigt.

Mit der Aufwertung des Landschaftsbildes wird auch die Erholungseignung einer Landschaft erhöht, so daß die visuellen und akustischen Nebenwirkungen der WKA, die zur Beeinträchtigung der Erholungseignung im Eingriffsgebiet führen, kompensiert werden können.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs– und Ersatzmaßnahmen geht die Samtgemeinde Sögel davon aus, daß der durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (5), Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

9. Erschließung, Ver- und Entsorgung

9.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über vorhandene Feldwege, die sich in Gemeindeeigentum befinden, zu erreichen. Diese haben Anschluß an die Landesstraße 32 (L 32) oder an die Ortslage von Börger.
Erforderliche Zuwegungen zu den Gemeindewegen können geschaffen werden.

9.2 Energiever- und Entsorgung

Erforderliche Ver- und Entsorgungsleitungen können im Rahmen der Erstellung der geplanten Windkraftanlagen durch die EWE erstellt werden.

Das nächstgelegene Umspannwerk befindet sich in Esterwegen. Hier kann eine Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgen.

10. Verfahren

Frühzeitige Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele der Planungen öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

An der Planung wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs und des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Auf der Grundlage des § 4 (1) BauGB setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

Verfahrensvermerk:

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung wurde zusammen mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht gem. § 3 (2) BauGB vom 12.10.98 bis 12.11.98 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die vorliegende Fassung ist Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 13.11.98.

Sögel, den 13.11.1998

SAMTGEMEINDE SÖGEL * 3 * LANDKREIS EMSLAND

....

Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

Anlagen :

1. Potentialflächenstudie zur Windenergienutzung
2. Angrenzende Nutzungen
3. Bestandsaufnahme
4. Vegetationsaufnahmen
5. Übersichtsplan Eingriffsgebiet / Ersatzflächensuchraum

Paul-Gerhard-Straße	
Poststraße	
Pöhle	von der Wagnerstr. bis Kreuzung Lange Straße
Querweg	
Rebhuhnstraße	
Ringstraße	
Rosenstraße	einschl. Erweiterungen Sackgassen, soweit Bordstein und Regenablauf vorhanden
Rundeweg	von der Russellstr. bis Stindtsweg einschließl. Wendehammer und Stichstraße soweit ausgebaut
Schulstraße	
Schulze-Delitzsch-Straße	**einschl. Wendehammer**
Starenstraße	
Stindtsweg	ab Haus-Nr. 42 in Richtung Dieckhausstraße und vom Rundeweg bis Einmündung Fichtenstraße; Wohnweg bei Haus Nr. 34 bis 38 nur im Bereich des Regenablaufs
Theodora-Korte-Straße	
Thurmkamp	
Von-Galen-Straße	
Wachtelstraße	
Wagnerstraße	von der Pöhle bis Ausbauende, die gepflasterte Stichstraße nur im Bereich des Regenablaufs
Waldseestraße	bis Hochbordende
Wilhelm-Berning-Straße	
Windthorststraße	soweit Hochbord vorhanden
Zum Draiberg	
Zum Heidedamm	soweit Hochbord vorhanden und im Bereich der Regenwasserrinne, bis zur Einmündung der Straße "Zu den Bülten"
Zum weißen Bild	
Zur Waage	
Stadtteil Bokel:	
Am Heidekamp	
Am Kamp	
Am Volkspark	
Dieckhausstraße	von "Am Stadion" bis zur "K 158"
Fichtenstraße	bis Stindtsweg
Gutshofstraße	bis zur K 158, soweit Hochbord vorhanden
Kersten Tannen	
Kiefernstraße	
Messmannstraße	
Meyers Tannen	
Moorstraße	
Russellstraße	bis Einmündung Rundeweg
Tannenstraße	
Von-Herz-Straße	bis z. Zt. Ausbauende (LKW-Zufahrt)
Waldluststraße	bis Kreuzung Fichtenstraße
Stadtteil Herbrum:	
An der Sporthalle	1. Ausbaustraße nach der Mehrzweckhalle einschl. Wendehammer
Herzogstraße	einseitig, bis Hochbordende
Jahnstraße	
Meppener Straße	soweit Hochbord vorhanden

II.
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Papenburg vom 12.12.1996 außer Kraft.

Papenburg, 17.12.1998

STADT PAPENBURG

Nehe
Bürgermeister

---

579 Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 78. Änderung des Flächennutzungsplans; Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und Ausschluß von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 15.12.1998 - Aktenzeichen: 204.13-21101-54047 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) teilweise genehmigt. Der Änderungsbereich - Ersatzmaßnahmensuchraum - wurde von der Genehmigung ausgenommen.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sögel. Die Sonderbauflächen für die Windenergienutzung südlich der Landesstraße L 32 im Norden der Mitgliedsgemeinde Börger sind im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die genehmigte Fassung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Str. 39, Zimmer 34, 49751 Sögel, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 15.12.1998

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

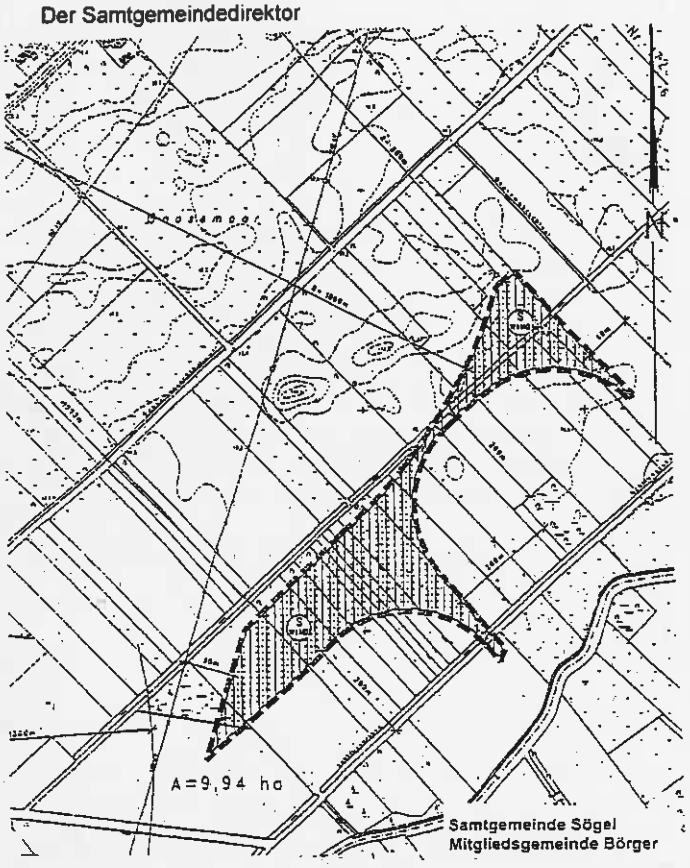

580 Satzung der Samtgemeinde Sögel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (GVBl. S. 347) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 13.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht

(1) In der Samtgemeinde Sögel haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen, soweit kein Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde besteht.

(2) Nicht zur Abwasserbeseitigung gehört die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

(3) Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Grundstücke ergeben sich aus den Anlagen 1 - 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2
Gewässereinleitung

Das gereinigte Abwasser aus Kleinkläranlagen ist in den nächstgelegenen Vorfluter einzuleiten, ausnahmsweise ist die Einleitung in das Grundwasser zulässig.

§ 3
Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

(1) Für die Grundstücke, auf denen ordnungsgemäß Kleinkläranlagen betrieben werden, besteht kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Sögel für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.

(2) Für die Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht ebenfalls kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Sögel für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme durch die zuständige Wasserbehörde.

(3) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Sögel ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, 13.11.1998

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers	Grote
Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeindedirektor

Hinweise:

1. Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Emsland vom03.12.1998 erteilt.

2. Die Anlagen 1 und 2 der vorstehenden Satzung können zwei Wochen lang ab Bekanntgabe während der Dienststunden im Rathaus eingesehen werden.

Sögel, 11.12.1998

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

581 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 1998 vom 19.11.1998

1. I. Nachtragshaushaltssatzung
Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in der Sitzung am 19.11.1998 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

§ 1
Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden